

- **Berufsprofil**
- **Rahmenlehrplan und Examensprogramm der fachtheoretischen Module**
- **Ausführungsbestimmungen**
- **Detailliertes Programm der Meisterprüfung**
- **Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem**

**im**

## **Fotografenhandwerk**

Victor FISCHBACH

Marc SCHMIT

Jean TESCH

26. November 2007

## Inhaltsverzeichnis :

<b>1. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Berufsprofil.</b>	<b>3</b>
1.1.1. <i>Tätigkeitsfeld.</i> .....	3
1.1.2. <i>Können und Wissen.</i> .....	3
<b>1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.</b>	<b>5</b>
1.2.1. <i>Fachkunde.</i> .....	5
1.2.2. <i>Fachrechnen und Preisberechnung.</i> .....	6
<b>1.3. Ausführungsbestimmungen.</b>	<b>7</b>
1.3.1. <i>Frequenz und Dauer der Kurse.</i> .....	7
1.3.2. <i>Veranstaltungsort der Kurse.</i> .....	7
1.3.3. <i>Übergangsbestimmungen.</i> .....	7
<b>2. Großherzogliche Verordnung vom 13. Juli 2006, Abänderung der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.</b>	<b>8</b>
<b>2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.</b>	<b>8</b>
2.1.1. <i>Programm der fachtheoretischen Examen.</i> .....	8
2.1.2. <i>Programm der fachpraktischen Examen.</i> .....	8
<b>2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.</b>	<b>10</b>

# 1. Großherzogliche Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.

Art. 1.

(..)

Die Details der Programme, die Häufigkeit der Kurse, ihre Dauer, sowie der Veranstaltungsort der Kurse werden durch eine ministerielle Verordnung bestimmt.

(..)

## 1.1. Berufsprofil.

1.1.1. Tätigkeitsfeld.	1.1.2. Können und Wissen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projection et réalisation d'oeuvres photographiques de tout genre.</li> <li>• Réalisation de films cinématographiques par pellicule et vidéo, y compris les enregistrements sonores.</li> <li>• Réalisation de photo-reportages de tout genre.</li> <li>• Confection de produits audio-visuels.</li> <li>• Exécution de travaux photomécaniques et phototechniques de tout genre, en particulier le développement en noir et blanc et en couleur par les procédés négatifs et positifs.</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Auftragsverhandlungen führen und Auftrags- oder Projektziele festlegen ;</li> <li>2. Preise kalkulieren, Kostenvoranschläge erarbeiten und Angebote erstellen ;</li> <li>3. Aufträge durchführen unter Berücksichtigung von Fertigungstechniken, der für die Weiterverarbeitung relevanten Standards, des Urheber- und des Persönlichkeitsrechts sowie des Personalbedarfs und der Ausbildung ; Auftragsbearbeitung und Auftragsabwicklung organisieren, planen und überwachen ;</li> <li>4. Auftragsbezogene Bildkonzeptionen erstellen, dabei Elemente der Bildgestaltung zur Optimierung der Bildaussage benutzen ;</li> <li>5. Arbeitspläne erstellen, Verfahrenswege auswählen und festlegen und auf Bildkonzeption festlegen ;</li> <li>6. Aufnahmen, insbesondere Porträt-, Mode-, Werbe- und Industriefotografien sowie wissenschaftliche Fotografien erstellen, hierfür erforderliche Techniken auswählen und anwenden sowie die Wiedergabeeigenschaften verschiedener Materialien bei unterschiedlicher Lichteinwirkungen und Kamerastandpunkten berücksichtigen und den Umgang mit Personen vor der Kamera beherrschen ;</li> <li>7. Verfahrenstechniken zur Aus- und Weiterverarbeitung fotografischer Aufnahmen sowie die Anforderungen für deren Weiterverwendung in anderen Medien</li> </ol>

	<p>beherrschen, insbesondere Korrektur-, Retusche- und Composingvorgabe unter Berücksichtigung der Auftragsvorgabe sowie bildgestalterischer und typografischer Kriterien ;</p> <p>8. Licht und Lichtformer zur Optimierung einer Bildaussage einsetzen sowie Techniken für die Weiterverarbeitung auswählen und beherrschen ;</p> <p>9. Unterschiedliche Kamerasysteme beherrschen ;</p> <p>10. Verschlusssysteme beherrschen, insbesondere für die Darstellung von Bewegungsabläufen oder bei der Kombination von Blitz- und Dauerlicht ;</p> <p>11. Objektive, Filter und optische Zusatzgeräte auswählen und einsetzen ;</p> <p>12. Fototechnische relevante Faktoren prüfen, messen, beurteilen und korrigieren, insbesondere bei Mischlichtsituationen, extremen Beleuchtungsverhältnissen, bei der Darstellung von Bewegung oder beim Zusammentreffen unterschiedlicher Aufnahmebedingungen ;</p> <p>13. Analoges oder digitales Aufnahmeverfahren auswählen, insbesondere unter Berücksichtigung von Lichtempfindlichkeit, Gradation, Auflösung und Farbwiedergabe ;</p> <p>14. Fotografische Aufnahmetechniken für audiovisuelle Stand- und Laufbildproduktionen sowie entsprechende Präsentationsformen beurteilen ;</p> <p>15. Präsentation von Einzelbildern und konzeptionellen Zusammenstellungen von Bildserien beherrschen ;</p> <p>16. Leistungen kontrollieren, abnehmen, dokumentieren und abrechnen sowie Nachkalkulationen durchführen ;</p> <p>17. Arbeitsgeräte kontrollieren sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Störungen ergreifen.</p>
--	---

## **1.2. Rahmenlehrplan und Examensprogramme der fachtheoretischen Module.**

### **1.2.1. Fachkunde.**

#### **1.2.1.1. Gestaltung und Technik**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Kundenwünsche zu ermitteln, gestalterische und konzeptionelle Aufgaben und Probleme unter Beachtung kreativer und künstlerischer sowie wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte in einem Fotografen-Betrieb zu bearbeiten. Er soll Möglichkeiten der Bildgestaltung und -konzeption erläutern und einschätzen sowie aufnahmetechnische Sachverhalte beurteilen und beschreiben. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- bei der Personendarstellung Möglichkeiten einer individuellen Kundenberatung aufzeigen und bei der Sachdarstellung auftragsbezogene Lösungsvorschläge entwickeln und begründen ;
- Wirkungsweisen von Gestaltungselementen darlegen und bewerten, dabei die Grundlagen der visuellen Kommunikation sowie die Gesetzmäßigkeiten von Wahrnehmung und Sehgewohnheiten beachten ;
- Möglichkeiten der Bildgestaltung unter Berücksichtigung der Auftragsvorgabe sowie gesellschaftlicher, kultureller und modischer Einflüsse auswählen und begründen ;
- Bildanalysen unter gestalterischen Gesichtspunkten durchführen ;
- Bildkonzeptionen entwerfen und präsentieren ;
- unterschiedliche fotografische Aufnahmesysteme und -formate beschreiben und deren Einsatzmöglichkeiten begründen ;
- Wirkungsweisen unterschiedlicher optischer Systeme und Verschlussarten beschreiben und deren Einsatz begründen ;
- die Anwendung unterschiedlicher Lichtsysteme und Beleuchtungsarten beschreiben und begründen ;
- die Bedeutung von technischen Daten bei der Auswahl von Materialien und Geräten darstellen und begründen ;
- die Anwendung von Messsystemen und -methoden bei Aufnahmen sowie von physikalischen und chemischen Mess- und Analysetechniken beschreiben und bewerten ;
- Verfahren zur Speicherung von analogen und digitalen Daten sowie Möglichkeiten der Digitalisierung aufzeigen und begründen ;
- Hardware, Software und Betriebssysteme für die elektronische Bildverarbeitung beschreiben und deren Einsatz aufgabenbezogen begründen ;
- Möglichkeiten der Bildkorrektur und -bearbeitung sowie des Einsatzes von Colormanagementsystemen und Farbseparationen darstellen und begründen ;
- analoge und digitale Verarbeitungs- und Präsentationstechniken aufgabenbezogen auswählen und deren Einsatz begründen.

## 1.2.2. Fachrechnen und Preisberechnung.

### 1.2.2.1. Studiomanagement

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, die Abwicklung von Aufträgen sowie Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einem Fotografen-Betrieb wahrzunehmen und Maßnahmen, die für den technischen und wirtschaftlichen Erfolg notwendig sind, kundenorientiert einzuleiten und abzuschließen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der nachfolgend aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- Auftragsabwicklungsprozesse planen ;
- Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung von Aufnahme- und Verarbeitungstechnik sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei Qualitätssichernde Aspekte darstellen ;
- Arbeitspläne erarbeiten, bewerten und korrigieren, auch unter Anwendung von elektronischen Datenverarbeitungssystemen, Arbeitsplatzgestaltung bewerten ;
- Unteraufträge vergeben und kontrollieren ;
- Vor- und Nachkalkulation durchführen ;
- betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen ;
- Informations- und Kommunikationssysteme in Bezug auf ihre betrieblichen Einsatzmöglichkeiten beurteilen ;
- betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen ;
- berufsbezogene Gesetze, Normen, Regeln und Vorschriften anwenden, insbesondere die Vorschriften des Urheberrechts, des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Bild ;
- Haftung bei der Herstellung und Veröffentlichung von Fotoarbeiten beurteilen;
- Beschaffung, Lagerung und Auswahl der Materialien planen und darstellen ;
- Erfordernisse der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes darstellen, Gefahren beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen ;
- Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden entwerfen.

### 1.3. Ausführungsbestimmungen.

#### 1.3.1. Frequenz und Dauer der Kurse.

Bezeichnung

Anzahl der max.  
Modulstunden

#### **Modul F**

**60 Stunden**

Gestaltung und Technik I

#### **Modul G**

**60 Stunden**

Gestaltung und Technik II

#### **Modul H**

**60 Stunden**

Studiomanagement I

#### 1.3.2. Veranstaltungsort der Kurse.

Sie werden entweder im Bildungszentrum der Handwerkskammer, in den technischen Gymnasien oder in den Zentren für berufliche Weiterbildung organisiert.

#### 1.3.3. Übergangsbestimmungen.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

## **2. Großherzogliche Verordnung vom 13. Juli 2006, Abänderung der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Juli 1997 zur Festlegung der Programme und Organisationsauflagen der Kurse und Prüfungen, welche mit dem Meisterbrief im Bereich des Handwerks abgeschlossen werden.**

Art. 6.

(..)

Das detaillierte Programm der Meisterprüfung für die einzelnen Berufe und der allgemeine Organisationsplan, welcher die der Überprüfung und Kontrolle zu beachtenden Verfahrensaufgaben beinhaltet, werden durch ministerielle Verordnung festgelegt.

(..)

### **2.1. Detailliertes Programm der Meisterprüfung.**

#### **2.1.1. Programm der fachtheoretischen Examen.**

- (1) Kenntnisse sind nach Rahmenlehrplan in den drei Prüfungsmodulen F, G und H nachzuweisen
- (2) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil soll nicht länger als zwei Tage dauern und es soll nicht länger als acht Stunden am Tag geprüft werden.
- (4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des fachtheoretischen Teils sind ausreichende Leistungen in den drei Prüfungsmodulen.

#### **2.1.2. Programm der fachpraktischen Examen.**

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen sind ausreichende Leistungen in dem fachpraktischen Examen.
- (2) Die Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  - ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch;
  - eine Situationsaufgabe.
- (3) Die Anfertigung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als zehn aufeinander folgende Arbeitstage und das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Ausführung der Situationsaufgabe soll acht Stunden nicht überschreiten.

##### **2.1.2.1. Meisterprüfungsprojekt**

- (1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Der Prüfling wählt eine Aufgabe gemäß Absatz 2 und erarbeitet einen Vorschlag für das Meisterprüfungsprojekt. Vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts hat der Prüfling einen Konzeptentwurf, einschließlich einer Zeitplanung, dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.



- (2) Das Meisterprüfungsprojekt umfasst eine Projektbeschreibung, eine Arbeits- und Organisationsplanung mit Kalkulation sowie eine Konzeption, deren Umsetzung und Dokumentation. Es ist eine der nachfolgenden Aufgaben durchzuführen wobei immer ein Konzept für eine Bildausgabe mit Bildkorrektur, Retusche- und Composingarbeiten zu entwickeln, zu kalkulieren, umzusetzen und zu präsentieren ist.

### **Porträtfotografie**

Ein Aufnahmekonzept für eine thematisch zusammenhängende, dokumentarische oder inszenierte Bildserie aus dem Bereich der Personendarstellung entwickeln, kalkulieren und umsetzen ; darin je eine fotografische Bildlösung aus einem der anderen in diesem Absatz genannten Aufgaben erstellen und integrieren.

### **Modelfotografie**

Ein auf einem Thema basierendes Konzept für eine Aufnahmeserie zur Darstellung einer Modekollektion entwickeln, kalkulieren und umsetzen ; darin je eine fotografische Bildlösung aus einem der anderen in diesem Absatz genannten Aufgaben erstellen und integrieren.

### **Werbefotografie**

Ein auf eine Werbeaussage für ein Produkt oder eine Dienstleistung abgestimmtes Konzept für eine Aufnahmeserie entwickeln, kalkulieren und umsetzen ; darin je eine fotografische Bildlösung aus einem der anderen in diesem Absatz genannten Aufgaben erstellen und integrieren.

### **Industrie- und Architekturfotografie**

Ein Konzept für eine Aufnahmeserie zur material- und verfahrensgerechten Darstellung von Fertigungsprozessen oder zur Erstellung einer Unternehmensdokumentation entwickeln, kalkulieren und umsetzen ; darin je eine fotografische Bildlösung aus einem der anderen in diesem Absatz genannten Aufgaben erstellen und integrieren.

#### **2.1.2.2. Fachgespräch**

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt kann ein Fachgespräch geführt werden. Dabei soll Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zu Grunde liegen, dass er den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

#### **2.1.2.3. Arbeitsprobe**

- (1) Eine Arbeitsprobe vervollständigt das Programm des fachpraktischen Examens für das Fotografen-Handwerk.

(2) Als Arbeitsprobe ist eine oder mehrere der nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen. Die konkrete Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss:

- Eine Porträtaufnahme nach vorgegebenem Verwendungszweck erstellen und Bildergebnis präsentieren ;
- Eine Sachaufnahme für Werbezwecke nach vorgegebenem Layout und Angabe des Verwendungszwecks erstellen und Bildergebnis präsentieren ;
- Eine Katalogaufnahme zur materialgerechten Wiedergabe eines Kleidungsstückes am Modell erstellen und Bildergebnis präsentieren ;
- Eine Bildserie erstellen und präsentieren, die in nicht mehr als fünf Einzelschritten die Handhabung eines technischen Alltagsgegenstandes nachvollziehbar darstellt ;
- Eine Architekturaufnahme im Innen- oder Außenbereich ;
- Eine Bilddatei für einen vorgegebenen Verwendungszweck optimieren und Ergebnis präsentieren.

## **2.2. Verbesserungsrichtlinien und Punktebewertungssystem.**

- Aufnahmetechnik ;
- Künstlerische Gestaltung ;
- Beleuchtungstechnik ;
- Präsentation.